

## **Abstract: Die juristische Verortung von FreD**

---

Die Namensgebung des Modellversuchs „Frühintervention bei erstaußälligen Drogenkonsumenten“ legt es nahe, dass er auch eine juristische Komponente hat. Auffälligkeit klingt nach Normverstoß und Intervention nach staatlichem Eingriff. Damit nähert man sich bereits der Frage, welchen präventiven Ansatz man aus strafrechtlicher Sicht mit FreD verbindet. Strafrecht ist primär repressiv definiert, reagiert auf Delinquenz mit Strafdrohung und Strafe und ist damit nicht ohne weiteres ein Instrument der Prophylaxe. Allerdings verfolgt es - wie auch das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben hat - auch präventive Ziele. Der generalpräventive Ansatz einer abstrakten Strafdrohung zielt auf Verbrechensverhinderung, der spezialpräventive dagegen auf den Schutz der Bevölkerung und die Besserung des Straftäters. All das wird natürlich vor allem von Verhängung und Vollzug von Strafe erwartet, die es aus präventiver Sicht eigentlich zu vermeiden gilt.

Das heißt aber nicht, dass das Strafrecht nicht auch präventive Effekte haben kann, die legitimerweise auch konkret angesteuert werden dürfen. So steht das Jugendstrafrecht umfassend und in allen seinen Facetten unter einem pädagogischen Anspruch und bekennt sich damit vor allem anderen zu einer präventiven Zielsetzung. Im Betäubungsmittelstrafrecht, das den Orientierungsrahmen für FreD geben soll, finden sich immerhin Maximen wie „Therapie statt Strafe“ oder doch „Therapie statt Strafvollstreckung“. Sie lassen erkennen, dass Repression keinen unüberwindlichen Vorrang vor Behandlung beanspruchen muss, sondern gerade umgekehrt zurücktreten kann, wenn die Behandlung eines abhängig gewordenen Straftäters größere Chancen auf seine Reintegration bietet. Die hiervon betroffenen Personen sind aber nicht diejenigen, denen FreD ein Angebot machen will. Bei ihnen ist schon die letzte Stufe einer als präventive Leiter gedachten Skala erreicht. Man kann das als Tertiärprävention bezeichnen, während ein sekundärpräventiv wirksames Konzept wie FreD wesentlich früher eingreift, nämlich bereits dann, wenn Primärprävention als Grundstufe nicht ausreichend gegriffen hat und es bereits zu einem oder mehreren Drogenkontakten gekommen ist, Abhängigkeit sich aber noch nicht ausgebildet hat.

FreD wendet sich daher an Drogenkonsumenten, die erstmals polizeilich auffällig geworden sind. Sie sehen sich - jedenfalls wegen ihres Drogenkonsums - zum ersten Mal mit Strafverfolgung konfrontiert. Manch einen von ihnen wird das sogar wundern, weil die Fehlvorstellung immer noch verbreitet zu beobachten ist, Cannabiskonsum sei nicht strafbar. Das aber ist nur insoweit richtig, als der schlichte Gebrauch als solcher nicht mit Strafe bedroht ist. Strafbar ist aber auch nach der bekannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.3.1994 der Erwerb oder Besitz selbst kleiner Mengen des Rauschmittels. In praktisch allen Fällen wird der Konsument das Cannabis vor dem Konsum besessen haben, weil er die Möglichkeit hatte, über das Mittel nach eigenem Belieben zu verfügen. In § 29 Abs. 1 BtMG ist das ebenso mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht wie der Erwerb der Droge, sei es im Wege des Kaufes oder sogar der Schenkung. Dem Vorwurf einer Straftat sieht sich daher jeder ausgesetzt, der wegen Drogenkonsums aufgefallen ist.

Von diesem Moment der Auffälligkeit an sieht sich der Drogenkonsument bestimmten Zwangsläufigkeiten der Strafverfolgung ausgesetzt. Das sog. Legalitätsprinzip zwingt die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten gegen jede festgestellte Straftat. Das diesem Prinzip nachgeordnete Opportunitätsprinzip gestattet allerdings insbesondere bei Bagatelldelikten Ausnahmen, die indessen allein verfahrensökonomische Ziele verfolgen und von denen noch zu reden sein wird. Jeder einzelne

Fall muss deshalb ausnahmslos von der Polizei an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden. Nur diese ist befugt zu entscheiden, wie es weitergeht. Daraus folgt, dass die Polizei einen Aktenvorgang anlegen muss, aus dem sich der Sachverhalt möglichst präzise ergibt. Dazu gehört selbstverständlich auch das, was der in Verdacht Geratene selbst dazu vorbringen möchte. Ihm wird

daher das sog. „rechtliche Gehör“ gewährt, indem ihm der Tatvorwurf eröffnet und Gelegenheit gegeben wird, sich gegen den Vorwurf zu verteidigen. Schon das ist kein informeller Akt, sondern eine wesentliche Verfahrensförmlichkeit, die in einem Protokoll festgehalten wird. Nicht selten entscheidet sich an genau dieser Stelle der weitere Fortgang der Sache. Auch hierauf wird zurückzukommen sein.

Nach der vorgeschriebenen Vorlage der Akte an die Staatsanwaltschaft wird das Verfahren dort registriert und dem Staatsanwalt zum weiteren Befinden vorgelegt. Er entscheidet darüber, ob weitere Ermittlungen nötig sind oder ob das Verfahren abgeschlossen werden kann. Die abschließende Entscheidung kennt nur zwei Varianten: Erhebung der öffentlichen Klage oder Einstellung des Verfahrens. Lässt sich ein Tatverdacht nicht aufrechterhalten, wird das Verfahren schon deshalb endgültig eingestellt. Erscheint der Tatvorwurf dagegen nachweisbar und kommt deshalb eine Anklageerhebung in Betracht, muss er zunächst gewichtet werden. Jetzt kommt die Kernaussage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Tragen, wonach die Strafverfolgungsbehörden gehalten sind, bestimmte Konsumentendelikte nicht zur Anklage zu bringen. Zentrale Vorschrift hierfür ist § 31a BtMG, die es gestattet, das Verfahren trotz des Tatnachweises einzustellen, wenn sich die Tat auf eine geringe Menge des Betäubungsmittels zum eigenen Bedarf bezogen hat, wenn das Verschulden als gering erscheint und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift bei Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig angewendet werden soll, wenn die Tat nicht mit einer Fremdgefährdung einherging, wie dies etwa beim öffentlichen Konsum in einem Jugendzentrum der Fall wäre. Dann aber würde das öffentliche Interesse eine Ahndung der Tat erfordern.

Schon das Bundesverfassungsgericht hat moniert, die Anwendung von § 31a BtMG müsse in den einzelnen Bundesländern einheitlich sein. Das aber konnte bis heute nicht erreicht werden. Nach wie vor sind sich die Länder nicht darüber einig, was eine „geringe Menge“ ist, so dass es mir an dieser Stelle noch nicht einmal möglich ist, einen einheitlichen Richtwert zu benennen. Immerhin aber wird es sich um eine Menge handeln müssen, die bei nur wenigen Gelegenheiten üblicherweise verbraucht ist.

Bei Jugendlichen und ggf. auch bei Heranwachsenden bis 21 Jahren sind die Möglichkeiten, das Verfahren ohne Anklageerhebung zu beenden, breiter gefächert. Hier gibt es die inzwischen fest im Justizalltag etablierte Möglichkeit der Diversion nach § 45 JGG. Sie setzt vor dem Hintergrund des Verfahrensdrucks auf erzieherische Einflussnahme, vermeidet einen gerichtlichen Schuldspruch und damit die Stigmatisierung wegen einer an sich nur geringfügigen Normverletzung. Auch hier spielt das „geringe Verschulden“ eine Rolle, weil es dem Staatsanwalt die Möglichkeit gibt, ohne Beteiligung des Richters und ohne weiteres die Akte zu schließen. Sieht er aber ungeachtet geringen Verschuldens erzieherischen Nachholbedarf, der noch befriedigt werden muss, um eine günstige Sozialprognose auch ohne gerichtliche Verurteilung zu rechtfertigen, hängt die Verfahrenseinstellung von der Durchführung erzieherischer Maßnahmen ab. Sie können, falls sie nicht schon erfolgt sind, vom Staatsanwalt eingeleitet werden, wobei die Einbindung der Jugendgerichtshilfe eine zentrale Rolle spielt. Was eine ausreichende und Erfolg versprechende erzieherische Maßnahme ist, unterliegt einem recht weiten Ermessen. Je näher sie an die Wurzel der sozialen Auffälligkeit gelangt, desto geeigneter wird sie sein. Ist Drogenkonsum das Symptom einer Störung, dürfen Maßnahmen favorisiert werden, die den Konsumenten zu einer inneren Auseinandersetzung mit den damit einhergehenden Problemen und möglichst auch zur Verhaltensänderung veranlassen. Das Angebot von FreD ist hierfür geradezu maßgeschneidert. Bei Erwachsenen besteht eine vergleichbare Möglichkeit aber leider nicht.

Die Freiwilligkeitsmaxime, die FreD zugrunde liegt, lässt Spielraum für das JGG und die dort mögliche erzieherische Weisung, an einem präventiv ausgerichteten Kurs teilzunehmen und die Teilnahme nachzuweisen. Entweder hat der Jugendliche bei Aktenvorlage an die Staatsanwaltschaft

bereits freiwillig an dem Kurs teilgenommen, so dass es keiner Weiterungen mehr bedarf, oder aber es wird ihm nach § 45 Abs. 2 JGG die Möglichkeit gegeben, das nachzuholen, bevor das Verfahren eingestellt wird.

§ 31 BtMG räumt dem Staatsanwalt solche pädagogisch orientierten Reaktionsmittel nicht ein und ist allein auf die Verfahrensvereinfachung ausgerichtet. Hier entfaltet die freiwillige Teilnahme an FreD eine eher geringe unmittelbare Wirkung. Sie kann aber in Zweifelsfällen einen wichtigen Hilfsaspekt für die Verneinung eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung darstellen. Die mit FreD gemachten Erfahrungen könnten aber durchaus ein Anstoß für den Gesetzgeber sein, hier eine gesetzliche Korrektur anzubringen.

Auf anderer Rechtsgrundlage ist allerdings auch bei Erwachsenen eine Weisung zulässig, an einem FreD-Kurs teilzunehmen. Bei Annahme nur geringer Schuld kann bei einem Vergehen, das nicht nach § 31 BtMG abschließend behandelt werden soll, nach § 153a Abs. 1 StPO eine entsprechende Anordnung zur Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung getroffen werden, von deren Erfüllung die Verfahrenseinstellung abhängig ist. Im Misserfolgsfall muss dann aber in aller Regel Anklage erhoben werden, eine Konsequenz, die man bei einem Bagatelldelikt aber lieber vermeiden möchte.

Kehren wir noch einmal kurz zurück zu dem Zeitpunkt der Polizeiauffälligkeit. Hier findet die Schlüsselszene des Ganzen statt. Wie schon betont, kann die Polizei eine das Verfahren abschließende Entscheidung nicht treffen. Selbstverständlich kann die Polizei auch keine Zusagen darüber machen, mit welcher Entschließung die Staatsanwaltschaft das Verfahren beendet. Gleichwohl kommt ihr eine wichtige Rolle im Konzept von FreD zu. Sie stellt aber nicht nur fest, ob der Betreffende zum ersten Mal aufgefallen und lediglich als Konsument einzustufen ist. Sie allein kann nämlich die entstandene Situation z.B. im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Gewährung rechtlichen Gehörs dafür nutzen, dass der Betroffene möglichst frühzeitig Anlass findet, über eine Verhaltensänderung nachzudenken. Betroffene und - wo es gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist - ihre Erziehungsberechtigten können mit dem Angebot von FreD bekannt gemacht werden, dessen Annahme im weiteren Verfahrensverlauf dann eine Rolle spielen kann. Bislang wurde versäumt, präventives Kapital aus dieser besonderen Situation zu schlagen. Allein Erwägungen der Verfahrensökonomie waren maßgeblich für die Abwicklung eines Verfahrens, in dem ein an sich offenkundiger Beratungsbedarf unbeachtet und unbefriedigt blieb. Diese Lücke im justiziellen Repertoire hat FreD im Visier. Die Justiz sollte für diesen Ansatz einer frühen Rückfallprophylaxedankbar sein.